



Bebauungsplan

„Sondergebiet Einzelhandel

Mühlenweg / L 2310“

in Wertheim-Bestenheid

**Bericht zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung**

Stand: 12. Juni 2018

Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bauvorhaben: Bebauungsplan "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Mühlenweg/L2310 in Wertheim-Bestenheid"

Bauort: Mühlenweg/L2310 in Wertheim - Bestenheid

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und vorhandener Lebensraumstrukturen	3
2.2 Datengrundlagen.....	4
3. Methodisches Vorgehen und Prüfungsinhalt	4
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Wirkungen des Vorhabens.....	6
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	6
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
5.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	7
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	7
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie außer Zauneidechse	8
5.1.3 Zauneidechse (Tierart nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie).....	10
5.2 Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie	11
5.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	12
6. Gutachterliches Fazit	12
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	12
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	13
7. Literatur.....	13

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Norma Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG hat im Wertheimer Stadtteil Bestenheid an der Bestenheider Landstraße einen Lebensmittelmarkt mit 800 m² Verkaufsfläche. Sie möchte den Norma-Markt erweitern. Es ist eine Verkaufsflächenerweiterung auf 1.200 m² geplant. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird erforderlich. Darüber hinaus soll in dem Bebauungsplan die Ansiedlung eines ergänzenden Fachmarktes (Getränke oder Tierhandel) mit einer Verkaufsfläche von ca. 500 m² sowie die Ansiedlung einer Bäckerei/Cafe oder Metzgerei/Bistro mit ca. 120 m² Verkaufsfläche zugelassen werden (STADTVERWALTUNG WERTHEIM - STADTPLANUNG, HOCHBAU 2016).

Insgesamt soll mit dem Bebauungsplan Planrecht für rd. 1.820 m² Verkaufsfläche geschaffen werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, im vorgesehenen Plangebiet Planungsrecht für ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel zu schaffen. Das Plangebiet überdeckt eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Mühlenweg / L 2310“. Die Geltungsbereichsfläche beträgt ca. rd. 0,6 ha (STADTVERWALTUNG WERTHEIM - STADTPLANUNG, HOCHBAU 2016).

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Mühlenweg/L2310 in Wertheim-Bestenheid“ wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wird hiermit ein Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgelegt.

Anmerkungen/Vorleistungen des Auftraggebers:

1. Voraussichtlich keine überdurchschnittliche Artenvielfalt zu erwarten,
2. Steinhalde mit Potenzialfläche für Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
3. Zeitraum für Geländeerfassungen: Ende März - Ende April (falls aus witterungstechnischen Gründen erforderlich: bis Mitte Mai).

1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und vorhandener Lebensraumstrukturen

Das geplante Gebiet besteht aus einer bereits bebauten Fläche (Norma-Markt und Parkplatz). Das Plangebiet wird an der Süd- und Ostseite von Straßen, die teilweise stark befahren sind, begrenzt.

Das Grundstück hat eine Größe von rund 6000 m². Dort ist eine kleine Steinhalde von ca. 100 m² vorhanden und eine Fläche von ca. 850 m² wird von einer ausdauernden Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte überzogen. Die übrige Fläche ist bis auf die schmale Parkplatz-Randbepflanzung mit einigen kleinen Bäumen und die schmale gebäudeumgebende Randbepflanzung versiegelt.

Da das Grundstück eine recht geringe Größe hat und im nahen Umfeld eine relativ hohe Nutzungsintensität (Tankstelle, Gewerbefläche, Einfamilienhäuser, Ziergärten, Sportplatz) vorhanden ist, kann man darauf schließen, dass der überplante Bereich eine untergeordnete Bedeutung für lokale Populationen streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten einnimmt.

2.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen am 9., 10., 17., 19., 27. und 29. April 2018
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)
- Lageplan Übersicht Freiflächen, Entwässerung, Lageplan Grundriss
- Luftbild

3. Methodisches Vorgehen und Prüfungsinhalt

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Zu Beginn werden sämtliche gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten werden weggelassen. Hierzu zählen folgende Arten:

- die entsprechend den Roten Liste Baden-Württembergs im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend sind,
- deren Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt,
- deren Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt,
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so niedrig ist, dass man davon ausgehen kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (i.d.R. euröyöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt. Es wird überprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Dann wird analysiert ob sich die erhobenen bzw. abgeschätzten Habitat-Areale mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überschneiden. Es werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG:

Sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt, wird geprüft, ob nun die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen kommen können.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

3. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 15. September 2017) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) festgehalten.

Laut § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG).

Der § 44 BNatSchG beruht auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt jedoch nicht vor, sobald die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Wenn erforderlich, kann man auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festsetzen. Ein Eingriff ist nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ entsteht.

4. Wirkungen des Vorhabens

In den folgenden Unterkapiteln werden die Wirkfaktoren aufgelistet, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen:

V Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen

H Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten

S Störung von Tierarten

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Laufe der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die unter anderem in Form von Lärm und schädlichen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können. Dabei müssen die bauzeitlich genutzten Flächen berücksichtigt werden.

1. **Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):** Verluste von Einzelindividuen (z.B. Vögel, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.
2. **Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):** Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.
3. **Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):** Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

Auswirkungen im Untersuchungsgebiet:

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes durch einen Norma-Markt sowie der zeitlich begrenzten Baumaßnahme werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

1. Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können zu qualitativen und quantitativen Verlusten und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn-, Zufluchtsstätten und von Nahrungsgebieten einzelner Individuen führen.

2. Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Durch den Neubau von Straßen und großen Siedlungs- und Industriegebieten kann sich die Barrierewirkung bzw. Zerschneidung erheblich auswirken. Die Fragmentierung der Lebensräume kann bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation nicht mehr

ausreicht. So werden Populationen voneinander isoliert, wodurch der direkte Austausch von Genen wird unterbunden und es kommt zur Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art und auch zum lokalen Aussterben der Art.

Auswirkungen im Untersuchungsgebiet:

- **Durch das Bauvorhaben wird in eine bisher unversiegelte Fläche von ca. 950 m² eingegriffen: Die kleine Steinhalde von ca. 100 m² wird dauerhaft verschwinden und ebenso die ca. 850 m² große ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte. Diese Flächen werden überbaut oder versiegelt.**
- **Das Plangebiet ist sehr stark anthropogen genutzt und weist nur ein geringes Potential an möglichen Brut-, Balz, und Wohnstätten und Nahrungsgebieten auf. Weiterhin ist die Fläche des Planungsgebietes zu klein und zu stark anthropogen gestaltet als das Arten durch Fragmentierungsereignisse geschädigt werden können. Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden daher als unerheblich eingestuft.**

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung von zusätzlicher Bebauung sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

1. **Optische Störungen (H, S)**
2. **Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)**

Auswirkungen im Untersuchungsgebiet:

- **Optische Störungen übersteigen nicht das übliche Maß. Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.**
- **Eine sehr relevante Zunahme des Verkehrsaufkommens mit störenden Lärmbelastungen oder erhöhtem Kollisionsrisiko ist nicht zu erwarten, da die Fläche jetzt bereits als Einkaufsmarkt gewerblich genutzt wird.**
- **Störende Benachbarungswirkungen auf das Artenpotenzial der näheren Umgebung können aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets als Lebensraum und der hohen Intensität der umgebenden Nutzungen (Vorbelastungen) vernachlässigt werden.**

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Planungsareal nicht nachgewiesen. Entsprechende Vorkommen sind aufgrund des Verbreitungsgebiets, der Standortverhältnisse, der Biotopausstattung und der Nutzung der Fläche im Plangebiet auszuschließen.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie außer Zauneidechse

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Deutliche Erhöhung des Risikos getötet zu werden für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Planungsareales, und somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann aufgrund des geringen erwarteten Verkehrsaufkommens für alle potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Eingrenzung des relevanten Tierartenspektrums und Übersicht der potenziell betroffenen Arten

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. In Absprache mit der Stadtverwaltung Wertheim, Referat Bauordnungsrecht, Umweltschutz wurden zur

artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens die vorhandenen Lebensräume auf eine mögliche Eignung für diese Arten geprüft. Hierbei war nach Vorgabe des Referats Bauordnungsrecht, Umweltschutz vor allem die Zauneidechse zu berücksichtigen.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums ist es nicht notwendig, diejenigen Arten einer saP zu unterziehen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). So können anfänglich die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlas für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und auch zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen an den fachlichen Hinweisen der OBERSTEN BAYERISCHEN BAUBEHÖRDE / STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2015). Einzelne Arten und Artengruppen werden dabei als möglicherweise betroffen und andere als nicht relevant im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben eingestuft. Demzufolge kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt,
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Dann wird anhand der erfassten Lebensraumstrukturen im Vorhabensgebiet eingeschätzt, ob überhaupt Lebensraum für die einzelnen Arten vorhanden ist. Auf dieser Grundlage werden im Anschluss die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Dafür werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Wirkungen des Vorhabens überlagert.

Eine detaillierte Erhebung des Arteninventars - abgesehen von den Brutvogelarten und der Zauneidechse - erfolgte im Planungsgebiet nicht.

Säugetiere – Fledermäuse

Wegen der Bebauung und vorhandenen Nutzung im unmittelbaren Umfeld des Grundstücks kann man davon ausgehen, dass Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, z.B. Beunruhigung durch Erhöhung der Nutzungsfrequenz, zusätzliche Lärmbelastungen oder optische Reize nicht auftreten werden. Auch ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos – wie etwa durch Kollisionen mit Fahrzeugen – nicht zu erwarten.

Sonstige Säugetiere

Lebensraumstrukturen mit Bedeutung für weitere, artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind im Planungsareal nicht vorhanden.

Reptilien

Für die Schlingnatter kamen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate vor. Zu den Ergebnissen der Erhebungen zur Zauneidechse siehe nachfolgendes Kapitel.

Amphibien

Auch die vier Amphibienarten, die im Anhang-IV aufgelistet sind und potenziell vorkommen könnten, finden hier keinen geeigneten Lebensraum. Sie benötigen Stillgewässer, welche auf dem Grundstück nicht vorhanden sind.

Sonstige Tierarten nach Anhang-IV

Das Vorkommen von Anhang-IV-Tierarten aus anderen Artengruppen (Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere) kann im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

5.1.3 Zauneidechse (Tierart nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie)

Im Rahmen der Ortsbegehungs-Termine am 9., 10., 17., 19., 27. und 29. April 2018 wurde über Sichtbeobachtungen und intensives Absuchen der Halde und deren Umgebung geprüft, ob Zauneidechsen auf der Vorhabensfläche vorkommen. Die sonnenexponierte, vegetationsarme und wärmebegünstigte Steinalde auf der Fläche bietet einen möglichen Lebensraum. Es konnten jedoch keine Zauneidechsen festgestellt werden. Die übrige Vorhabensfläche ist größtenteils versiegelt und zum Teil bebaut. Im Westen schließt sich das Areal einer Tankstelle an, im Norden ein Sportplatz und Einfamilienhäuser mit Gärten. Einfamilienhausbebauung befindet sich auch im Süden und Osten der Vorhabensfläche. Die benachbarten Gärten sind von Menschen intensiv genutzt. Im Osten und Süden befinden sich zudem Straßen. Man kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass Zauneidechsen im Planungsgebiet vorkommen.

Abb. 1: Steinalde auf der Vorhabensfläche (Foto vom 17.04.2018)



5.2 Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

Hinsichtlich der Vogelarten nach Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Gefahr von Kollisionen, wenn sich aufgrund des Vorhabens das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Eingrenzung des relevanten Artenspektrums und Übersicht der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Bewertung des Vogelbestandes auf der Planungsfläche fußt auf Kartierungen im Rahmen der Ortseinsichten im April 2018. Für zahlreiche Vogelarten bieten sich keine geeigneten Lebensräume auf dem Grundstück, welches bebaut werden soll. Daher kann deren Vorkommen von vorneherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Kartierung ergab, dass folgende Arten das Vorhabensareal als Nahrungsfläche nutzen:

- Haussperling *Passer domesticus*
- Amsel *Turdus merula*
- Blaumeise *Parus caeruleus*
- Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*
- Kohlmeise *Parus major*
- Rabenkrähe *Corvus corone*
- Türkentaube *Streptopelia decaocto*

Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich um **weit verbreitete Arten** („Allerweltsarten“), sie fallen nicht unter die Spezies, die in der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Brütende Vogelarten konnten nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der Arten, die im Planungsareal vorkommen, ist aus nachfolgenden Gründen nicht zu erwarten, dass durch das Planvorhaben relevante Beeinträchtigungen entstehen, weshalb nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen ist: Für diese Arten kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich des Lebensstätten-Schutzes - im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG - die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 BNatSchG) kann man für diese Arten grundsätzlich ausschließen, dass sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert. Wegen der Kleinflächigkeit des Vorhabensareals und der starken Versiegelung der Fläche ist es aber als wenig bedeutsames Nahrungsgebiet einzustufen.

In der **Bauzeit** erhöht sich die **Störungsfrequenz** im unmittelbaren Bauumfeld. Da aber Siedlungsflächen angrenzen, muss man davon ausgehen, dass es ohnehin eine Vorbelastung gibt durch Lärm und Beunruhigung durch Anwohner, Gewerbe und Straßen. Daher können die zeitlich begrenzten Störeinträge während der Bauzeit als unerheblich eingeordnet werden.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es zu **baubedingten Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Tötungen** einzelner Individuen im Laufe der Baumaßnahmen kommt.

Obwohl Teillebensräume verloren gehen durch die **vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung**, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Habitatqualität auszugehen, denn die betroffenen Brut- und Nahrungshabitate sind sehr kleinflächig. Im nahen Umfeld sind weiterhin geeignete Habitate vorhanden.

Eine signifikante Erhöhung des **Tötungsrisikos**, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Planungsareales, und somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann aufgrund des äußerst geringen erwarteten Verkehrsaufkommens für alle potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Alles in allem kommt es **nicht zu einem Tatbestand eines Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot**s nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG.

5.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Im Plangebiet kommen keine streng geschützten Arten vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in den vorherigen Kapiteln behandelt wurden.

6. Gutachterliches Fazit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und seinen Vollzug werden die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Es ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Mithilfe der CEF-Maßnahmen sollen die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzt werden, der es für die Populationen möglich macht, einen geplanten Eingriff unbeschadet zu überstehen. Mit ihrer Umsetzung muss rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden, nur so kann über CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss vor dem Eingriff bereits sichergestellt sein. Das Fazit dieses Gutachtens ist jedoch, dass im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Mühlenweg/L2310 in Wertheim-Bestenheid“ **keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind.**

7. Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=101436&MODE=METADATA> (Abruf am 08.04.2018).

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) Stand: Mai 2012 <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/103384/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=103384&MODE=METADATA> (Abruf am 08.05.2018).

STADTVERWALTUNG WERTHEIM - STADTPLANUNG, HOCHBAU (2016): Vorlage-Nr.: 2014-19/0452 Vorlage für den Gemeinderat am 26.09.2016. Wertheim, den 16. August 2016.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 01/2015) <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501> (Abruf am 08.11.2017).

Dipl. Biol. Claudia Pürckhauer
Pürckhauer – Büro für Artenschutz und Umweltplanung
Oberer Steinbachweg 49
97082 Würzburg
Mobil: 0179 928 43 88
c.puerckhauer@puerckhauer-artenschutz.de